



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0075-II/A/4/2015

Wien, 20.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5304 /J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Hinsichtlich der zahlenmäßigen und/oder betragsmäßigen Entwicklung der Ausgleichszulagen wird auf die Anfragen und/oder Beantwortungen, „Anzahl, Höhe und Entzug der Ausgleichszulagen in den Jahren 2013 und 2014 (4630/J)“, „Anzahl, Höhe und Entzug der Ausgleichszulagen in den Jahren 2013 und 2014 (4390/AB)“, „Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zu den Bedingungen für die Auszahlung der Ausgleichszulage an EU-Bürger - Folgeanfrage (15541/J)“, „Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zu den Bedingungen für die Auszahlung der Ausgleichszulage an EU-Bürger - Folgeanfrage (14697/AB)“, „Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher (12441/J)“, „Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher (11632/AB)“, „Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zu den Bedingungen für die Auszahlung der Ausgleichszulage an EU-Bürger (11428/J)“, „Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zu den Bedingungen für die Auszahlung der Ausgleichszulage an EU-Bürger (11138/AB)“, „Anstieg der Zahl von Ausgleichszulagen für EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft (6060/J)“, „Anstieg der Zahl von Ausgleichszulagen für EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft (5945/AB)“, „Maßnahmen zur Eindämmung von Missbrauchsfällen bezüglich des Ausgleichszulagenbezuges (4679/J)“, „Maßnahmen zur Eindämmung von Missbrauchsfällen bezüglich des Ausgleichszulagenbezuges (4511/AB)“, „Bekämpfung von Missbrauchsfällen beim Ausgleichszulagenbezug (4584/J)“, „Bekämpfung von Missbrauchsfällen beim Ausgleichszulagenbezug (4510/AB)“, „Ausgleichszulage für EU-Bürger (2677/J)“, „Ausgleichszulage für EU-Bürger (2731/AB)“, „Pensionen unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes (337/J)“ sowie „Pensionen unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes (372/AB)“ verwiesen.

Zudem wird verwiesen auf das Handbuch der Österreichischen Sozialversicherung, das Statistische Handbuch der Österreichischen Sozialversicherung, die Jahresberichte der Pensionsversicherungsanstalt (bzw. Pensionsversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten), der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Statistiken bezüglich des Wohnsitzes der BezieherInnen von Ausgleichszulage in den einzelnen österreichischen Bundesländern ohne österreichische Staatsbürgerschaft liegen nicht vor, da Ausgleichszulage eine Leistung des Bundes ist und allein der Wohnsitz in Österreich für die Anspruchsprüfung relevant ist. Eine solche Erhebung wäre für die Träger der Pensionsversicherung mit erheblichem Aufwand verbunden.

Der Wohnsitz in Österreich wird anhand der Kriterien nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 überprüft. Dabei wird Vorsorge getroffen, dass kein Missbrauch durch Vortäuschung des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich stattfindet, da der Bezug einer Ausgleichszulage untrennbar mit dieser Voraussetzung verbunden ist. Die Pensionsversicherungsträger überprüfen sowohl bei der Beantragung als auch bei der fortlaufenden Auszahlung der Ausgleichszulage, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. In Verdachtsfällen – also bei der Vermutung, dass sich der Pensionist nicht dauerhaft in Österreich aufhält – muss routinemäßig ein Fragebogen ausgefüllt werden. Es werden Einkommensverhältnisse über die zuständigen Behörden erhoben, die Antragssteller werden von der Pensionsversicherungsanstalt vorgeladen und mit den Angaben konfrontiert, die sie über ihre Einkommensverhältnisse bei den Aufenthaltsbehörden gemacht haben. Es wird überprüft, ob Krankenversicherungsleistungen in Österreich in Anspruch genommen wurden (ist dies für lange Zeit nicht der Fall, könnte das ein Indiz dafür sein, dass sich die betreffenden Personen nicht in Österreich aufhalten). Bei Anrufen der Betroffenen wird sogar über die Vorwahl ermittelt, ob die Antragsteller aus dem Ausland angerufen haben. Verdichtet sich der Verdacht, dass der Pensionist nicht in Österreich lebt, werden die Zahlungen sofort eingestellt.

Durch das **4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009** wurden mit Wirksamkeit ab **1.1.2010** insbesondere folgende Maßnahmen zur Eindämmung von Missbrauchsfällen bezüglich des Ausgleichszulagenbezuges gesetzt:

- Bei Bestehen begründeter Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben die pensionsberechtigten Personen diesen Aufenthalt selbst zu beweisen.
- Die Versicherungsträger sind ermächtigt, auf Barauszahlung umzustellen.
- Außerdem ist in Zukunft in diesen Fällen vom Träger der Pensionsversicherung mindestens einmal jährlich (statt mindestens alle drei Jahre) die Meldung der für den Anspruch auf Ausgleichszulage wesentlichen Angaben einzuholen.
- Die Zusammenarbeit mit den fremdenpolizeilichen Behörden wurde verstärkt.

Ferner ist **seit 1.1.2011** durch das **Budgetbegleitgesetz 2011** vorgesehen worden, dass ein Anspruch auf Ausgleichzulage nur bei rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gebührt und im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht wurde die Ausgleichszulage der Sozialhilfe gleichgestellt mit der Wirkung, dass die Ausgleichszulage nicht zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich beitragen kann. Ausländer/innen, deren ausländische Pension den Richtsatz nicht erreicht, haben daher keinen automatischen Anspruch auf Aufenthalt in Österreich. Diese Verschärfung der österreichischen Rechtslage hat bereits zu einem Verfahren vor dem EuGH geführt, in dem der Gerichtshof entschieden hat (Urteil vom 19.9.2013, C-140/12, Brey), dass die österreichische Rechtslage grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem EU-Recht steht, sofern Personen, die die österreichische Ausgleichszulage *unangemessen* in Anspruch nehmen wollen, von diesem Anspruch ausgeschlossen werden. Auch dieses Urteil muss als Erfolg meiner Bemühungen zur Vermeidung von Leistungsverpflichtungen für andere Unionsbürger, die noch nicht hinreichend in die österreichische Gesellschaft integriert sind, gesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	nAae1oC0f9bdqZmyOTa9kknO8AUInjvJE6ne0T6U2mfQFh81R9i1EhReg7igmjS07xS2s/tqTnfp7yM9KgcwsXE5SIX1LK8yNAJhhci+jd8Llf0Bw3p9HzcHiRRmYEhiz/SQsRYeq+3liMmEdz0WX3ypGsX2DNn5RUwuhhQoogc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-03T07:39:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	